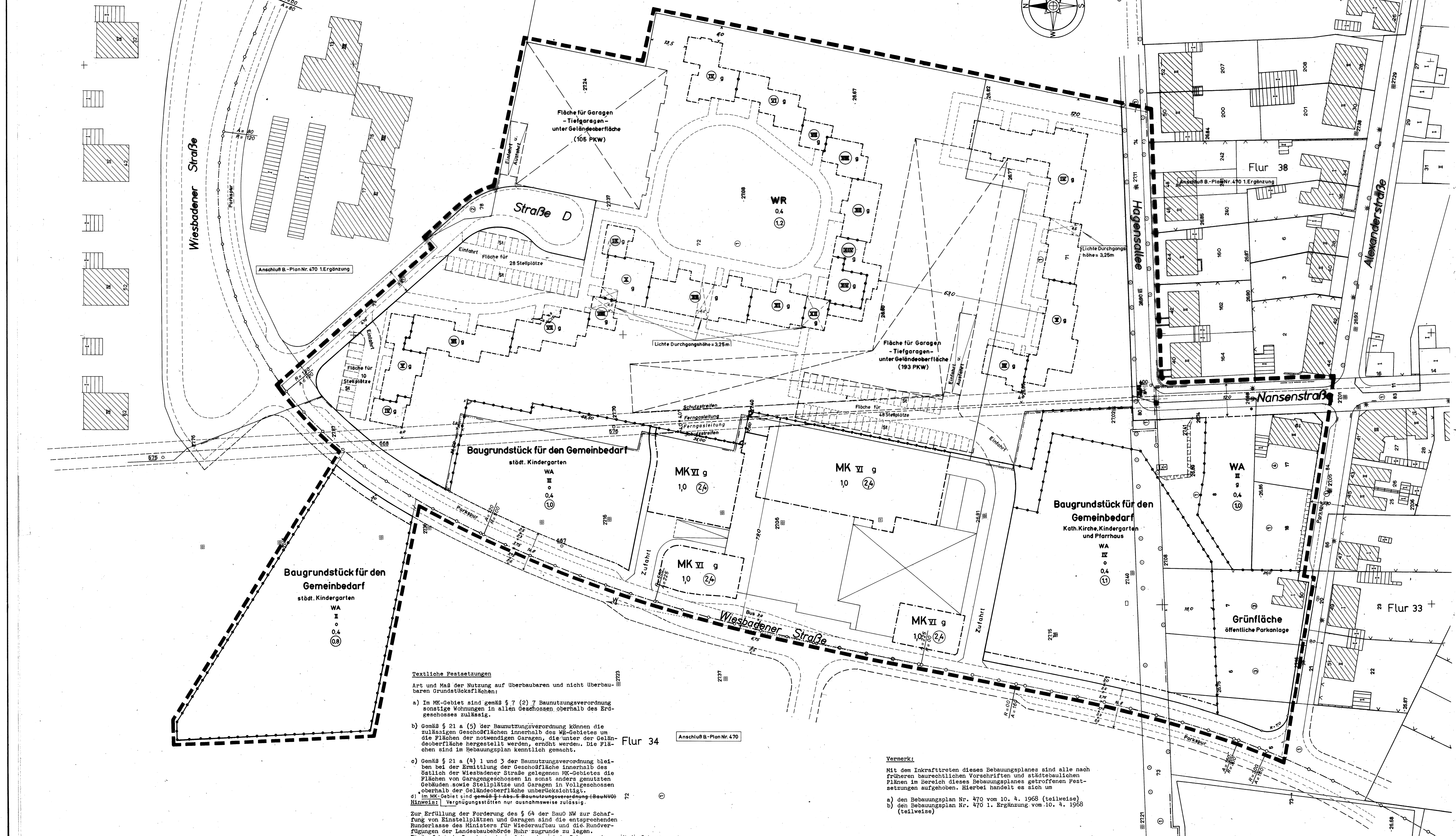


Bestandsdarstellung		F e s t s e t z u n g e n				Nachrichtliche Eintragungen			
Gebäudebestand		Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise und Sonstiges	
Öffentliche Gebäude	Strassenbahngleislinie	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Baulinie	offene Bauweise	neuer Bordstein	Ferngasleitung mit Schutzstreifen	Dar Geltungsbereich dieses Planes liegt in einem förmlich festgelegtem Sanierungsgebiet	
Wohngebäude	Bordstein	WS Kleinsiedlungsgebiete	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. III	Baugrenze	geschlossene Bauweise	Messungslinie			
Wirtschaftsgebäude	Rinne	WR reine Wohngebiete	Zwängend z.B. II	Strassenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Straßenachse			
Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe	Kanalschacht	WA allgemeine Wohngebiete	Grundflächenzahl z.B. 0,4	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	nur Hausgruppen zulässig	Fläche für Garagen - Tiefgarage -			
anassen, offene Hallen und Durchfahrten	Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften	MI Mischgebiete	Geschosflächenzahl z.B. 0,7	Grünflächen	Garagen	Fläche für Stellplätze			
Mauer		MK Kerngebiete	Baumassenzahl z.B. 3,0	Baugrundstück für den Gemeinbedarf	Gemeinschaftsgaragen				
Grenzen	Bundesstraße mit Nummer z.B. 8 8	GE Gewerbegebiete			Stellplätze				
Gemeindegrenze	Landstraße mit Nummer z.B. I 60	GI Industriegebiete			Gemeinschaftsstellplätze				
Flurgrenze	Kreisstraße mit Nummer z.B. K 5	SW Wochenendhausgebiete			Kinderspielfläche				
Flurstücksgrenze	alte Höhenlage ü. N.N. z.B. 30,17	SO Sondergebiete			KSP				
Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer					neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)				

- 1 Stadt Duisburg
- 2 Rheinische Wohnstätten A.O. in Duisburg
- 3 Jeseu, Wilhelm, Witwe Maria u. Miterben
- 4 Just Theo



**Textliche Festsetzungen**

Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

a) Im MK-Gebiet sind gemäß § 7 (2) 7 Baunutzungsverordnung sonstige Wohnungen in allen Geschossen oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

b) Gemäß § 21 a (5) der Baunutzungsverordnung können die zulässigen Geschosflächen innerhalb des MK-Gebietes um die Flächen der notwendigen Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden. Die Flächen sind im Bebauungsplan kenntlich gemacht.

c) Gemäß § 21 a (4) 1 und 3 der Baunutzungsverordnung bleiben bei der Ermittlung der Geschosfläche innerhalb des östlich der Wiesbadener Straße gelegenen MK-Gebietes die Flächen von Garagen geschossen in sonst andere genutzten Gebäuden sowie Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt.

d) Im MK-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Hinweis Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Baunutzungsverordnungen für Wiesbaden und die Baunutzungsverordnungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9.3.1977 in der jeweils geltenden Fassung.

**Vermerk:**

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um

a) den Bebauungsplan Nr. 470 vom 10. 4. 1968 (teilweise)

b) den Bebauungsplan Nr. 470 1. Ergänzung vom 10. 4. 1968 (teilweise)

Der Rat der Stadt hat am 20.12.1971 nach § 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne haben nach § 2 (6,7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.1.1972 bis 21.2.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Die Änderung und Ergänzung dieses Planes in Farbe wurde am 20.3.1972 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.3.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügen vom 25.8.1972, Az. I.A.3, genehmigt worden.

Essen, den 25.8.1972

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

gez.: Klumpen

(Siegel) Regierungsoberbaumeister

Die Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 25.8.1972, Az. I.A.3-125.4 (Dobg. 470) ist am 10.10.1972 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab als Satzung im Zimmer 415 des Rathauses während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Duisburg, den 24.10.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 470 haben der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Verbandsdirektor am 25.8.1972, Az. 702-2288-87, zugestimmt.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

Zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 470 hat der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk seine gutachtliche Äußerung am 25.8.1971, Az. 702-2288-87, abgegeben.

Duisburg, den 17.5.1972

Der Oberstadtdirektor in Vertretung

gez.: Giersch

(Siegel) Beigeordneter

**Beschlüsse und Vermerke zur 1. Änderung siehe Urkundensplan!**

**2. Ergänzung zugleich 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 470 - Obermeiderich -**

für den Teilbereich zwischen „Hagensallee“, Nansenstraße, nördl. der Alexanderstraße und Wiesbadener Straße (Hagenshofgelände).

Gemarkung: Meiderich Flur: 36 u.a.

Maßstab 1:500

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 25.11.1960 (BGBl. I S. 1232) und der Baunutzungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (BauNVO) vom 5.4.1961 und § 103 der Verordnung für die Land Nordrhein-Westfalen vom 27.4.1970 (GV-NW 3266).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt- Hauptblättern - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigenblattsverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Duisburg, den 17.12.1971

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: Crysondt

Es wird bezeugt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortslichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt ist.

Duisburg, den 17.12.1971

Vermessungs- und Katasteramt

gez.: Crysondt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Duisburg, den 17.12.1971

Stadtplanungsamt

gez.: Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den 9.3.1972

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Crysondt

gez.: Borghoff

Dieser Plan enthält die 1. Änderung zur 2. Ergänzung zugleich 1. Änderung in Farbe. Sie bezieht sich u. a. auf die im Zentrumsbereich Hagenshof als MK-Gebiet festgesetzten Flächen entsprechend ihrer öffentlichen-rechtlichen Widmung als Verkehrsflächen festzusetzen. Die Verkehrsflächen sind bereits katastermäßig fortgeschrieben.

Duisburg, den 23.9.1983

Vermessungs- und Katasteramt

Stadtplanungsamt

gez.: Nüse

gez.: Buhmann

**ENDAUFSERTIGUNG**

Angefertigt am: 20.10.1982

Richtvermerk seit: 18.10.1972

1. Änd. - - - - - 9.5.1984